

Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes 2. Änderung des Bebauungsplanes „Pfaffenberg“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichertsheim hat mit Beschluss vom 20.02.2020 den Bebauungsplan 2. Änderung des Bebauungsplanes „Pfaffenberg“ i. d. F. vom 16.01.2020 als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB i. V .m. § 13 BauGB.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung 2. Änderung des Bebauungsplanes „Pfaffenberg“ in Kraft.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Pfaffenberg“ befindet sich in Reichertsheim. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Pfaffenberg“ und seine Begründung bei der „Gemeinde Reichertsheim zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichertsheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse [www.gemeinde reichertsheim.de](http://www.gemeinde-reichertsheim.de) zu finden.

Reichertsheim, den 27.02.2020

Siegel



Annemarie Haslberger
1. Bürgermeisterin

Angeschlagen an den Amtstafeln am: 27.02.2020
Abgenommen am: 30.03.2020

Reichertsheim, den.....

Unterschrift